



Jugendordnung

für die Jugendmotorsportgruppe Schwerter Motor Club e.V. im ADAC

§1

Name, Sitz, und Geschäftsjahr

Die am 15.12.2012 gegründete Jugendmotorsportgruppe führt den Namen „Jugendgruppe des Schwerter Motor Sport Club e.V.“.

Die Jugendgruppe bildet eine Personenvereinigung von wenigstens 7 Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 21 Jahren. Sie übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Die Jugendgruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Ziele

Die Jugendgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jugendmotorsportgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendgruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Jugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jugendgruppe setzt sich für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarische repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland. Die Jugendgruppe gestaltet ihr Vereinsleben nach dieser Jugendordnung. Insbesondere verwirklicht die Jugendgruppe in ihrem Vereinsleben nachfolgende Ziele:

- Sicherheitsveranstaltungen für jugendliche Verkehrsteilnehmer (Fahrrad- und Mofa oder Motorroller oder Kleinkraftradturniere)
- Verkehrs erzieherische Veranstaltungen zur Bekämpfung der Unfallgefahren
- Schulungen für Lernanfänger im Verkehrsgarten (Schonraum zur Vorbereitung auf den Schulweg)
- Schulungsveranstaltungen als Vorbereitung zur Erlangung der Mofa – Prüfbescheinigung
- Gemeinschaftsveranstaltungen mit anderen Institutionen (ADAC, DMV, AVD, Deutsche Verkehrswacht usw.) die das Ziel haben, die Unfallzahlen im Straßenverkehr zu senken
- Kart und Kart-Slalom Turniere und andere motorsportliche erzieherische Maßnahmen zur Förderung des Jugendmotorsports
- Motorradsport, Moto-Cross und Motorrad-Trial
- Förderung der Kameradschaft und des Sozialen Verhaltens zwischen den Jugendlichen
- Die Jugendgruppe SMC legt die genannten und weiteren Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen

Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderliche Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten.



§3

Träger und Erfassung

Die Jugendmotorsportgruppe SMC ist Träger der Jugendarbeit.

Die Jugendgruppe erfasst und betreut Kinder und Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Jugendmotorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.

§4

Anerkennung

Die Jugendgruppe SMC erkennt die Jugendordnung der Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Landessportbund NRW e.V. an.

§5

Aufnahmegebühr, Beiträge, Haushalt

Die Jugendgruppe erhebt keine Aufnahmegebühr von ihren Mitgliedern

Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Beitrag von ihren Mitgliedern

Die Jugendgruppe stellt zweimal im Jahr einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der/ie Kassierer/in und der Jugendleiter sind im Namen der Jugendgruppe bei Geldgeschäften und Anschaffungen bis 1000.- € unterschriftsberechtigt. Bei Überschreitungen der 1000.- € Grenze entscheidet das Jugendgruppengremium über die Ausgaben als Ganzes.

§6

Aufnahme, Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung (Aufnahmeantrag) nach anliegendem Muster abgegeben und diese Jugendordnung anerkennen.

Das Jugendgruppengremium entscheidet über die Aufnahme in die Jugendgruppe. Die Jugendgruppe ist für weitere Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll – von Mitgliedern in Leitender Funktion abgesehen – 21 Jahre nicht überschreiten.

Der Jugendgruppenleiter der Gruppe soll mindestens 18 Jahre alt sein.

Ordentliche Mitglieder der Jugendgruppe sind bestätigte Mitglieder des Jugendgruppengremiums. Im Falle der Ablehnung, brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch bei dem Jugendgruppengremium eingelegt werden.

Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.

Durch das Ausscheiden aus der Jugendgruppe erfolgt auch die sofortige Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis.

Ein Mitglied der Jugendgruppe kann von dem Jugendgruppengremium aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:

das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat

oder

die Streichung im Interesse der Jugendgruppe notwendig erscheint (bei groben Verstößen gegen diese Jugendordnung oder schädigendem Verhalten gegenüber der Gesamtheit der Gruppe).

Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Jugendgruppengremium eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.



§7

Organe der Jugendgruppe

Die Organe der Jugendgruppe sind:

das Jugendgruppengremium (Vorstand)
die Mitgliederversammlung

§8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung bis spätestens zum 28.02. durch.

Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.

Außerordentliche Hauptversammlung hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder Mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe es verlangt.

Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen und soll eine Tagesordnung mit folgenden Punkten enthalten.

Bericht des Jugendleiters
Bericht der Jugendsprecher
Bericht der Kassenprüfer/s
Festlegung der Stimmliste
Entlastung des Vorstands
Wahlen
Vorschläge für das laufende Geschäftsjahr
Anträge mit Inhaltsangabe
Verschiedenes

In der Hauptversammlung sind nur die Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Die Jugendgruppe entscheidet stets mit Stimmenmehrheit.

Das Jugendgruppengremium soll sich zweimal im laufenden Geschäftsjahr treffen. Die Einberufung hat schriftlich mit der Frist von 14 Tagen zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.

§9

Jugendgruppengremium (Vorstand)

Das Jugendgruppengremium (Vorstand) besteht aus:

Jugendleiter (mind. 18 Jahre)
stellvertretender Jugendleiter/in (mind. 18 Jahre)
Kassierer/in (mind. 18 Jahre)
Jugendsprecher/in
stellvertretender Jugendsprecher/in

Weitere Vorstandsaufgaben wie z.B. Verkehrswart, Tourenwart, Trainer etc. können zusätzlich gewählt werden oder dem Jugendgruppengremium (Vorstand) zusätzlich übertragen werden.



Der Jugendleiter soll als Mitglied dem Vorstand des Schwerter Motor Club e.V. im ADAC angehören und hier im Namen der Jugendgruppe voll Stimmberechtigt sein. Er vertritt hier die Belange der Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe wählt ferner 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer gehören nicht dem leitenden Vorstand der Jugendgruppe an.

Die Mitglieder des Jugendgruppengremiums werden für ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auch das Gremium für eine längere Amtszeit wählen aber höchstens für zwei Jahre.

§10

Nutzung von Einrichtungen

Die Jugendgruppe soll/kann die Einrichtungen des Ortsclubs nutzen.

§11

Auflösung

Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe oder Wegfall des bisherigen Zwecks ist sicherzustellen dass das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich dem Schwerter Motor Club e.V. zur Verfügung gestellt wird, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten:

Die Jugendgruppenordnung wurde am 11.12.2012 geändert und von der Jugendgruppe am 15.12.2012 angenommen. Diese Jugendordnung tritt am gleichen Tage in Kraft. Alle vorigen Jugendordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Andreas Jedhoff	Jugendgruppenleiter
Jessica Pfeiffer	stellv. Jugendgruppenleiterin
Tatjana Burger	KassiererIn
Christin Schröter	Jugendsprecherin
Marvin Reul	stellv. Jugendsprecher
Ralph Bodemer	1. Vorsitzender SMC